

Kollektivvertrag für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe

ÜBEREINKOMMEN

Der Fachverband Gastronomie und der Fachverband Hotellerie einerseits und die Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits vereinbaren nachfolgende Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter, der kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen sowie Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe:

1. Vom Übereinkommen nicht umfasst sind die Bundesländer Tirol und Burgenland.
2. Die Kollektivvertragsgehälter in Höhe von 1.208 Euro werden ab 1.7.2012 um 3 % erhöht. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf ganze Eurobeträge.
3. Die Kollektivvertragsgehälter, die den Betrag von 1.208 Euro übersteigen, werden ab 1.7.2012 um 3,45 % erhöht (Rundung wie in Punkt 2.).
4. Ab 1.12.2012 werden alle Kollektivvertragsgehälter, die den Betrag von 1.300,00 Euro am 1.7.2012 noch nicht erreicht haben, auf 1.300,00 Euro angehoben.
5. Ab 1.5.2013 betragen jene Kollektivvertragsgehälter, deren Ausgangsbasis vor dem 1.7.2012 1.208 Euro betragen hat, 1.320 Euro.
6. Ab 1.5.2013 werden alle Kollektivvertragsgehälter und Lehrlingsentschädigungen (mit Ausnahme der Kollektivvertragsgehälter gemäß Punkt 5.) um den um 0,5 % erhöhten VPI (2010) national (Basis = errechneter Durchschnitt von April 2012 - März 2013, kaufmännisch gerundet auf zwei Dezimalstellen) erhöht (Rundung wie in Punkt 2.).
7. Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen werden in allen Lehrjahren ab 1.7.2012 jeweils um 40 Euro angehoben (Rundungen wie unter Punkt 2.).
8. Der Nachtarbeitszuschlag, die Fehlgeldentschädigung und das Dienstkleidungspauschale für Lehrlinge werden ab 1.7.2012 um jeweils 0,70 Euro erhöht.
9. Die Regelung zur 4-Tage-Woche in Punkt 2 lit b des Kollektivvertrages wird gestrichen, und zwar: „Durch Betriebsvereinbarung im Sinne des ArbVG kann die wöchentliche Normalarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage aufgeteilt werden. Jede Arbeitsleistung an den anderen Tagen dieser Woche ist unzulässig. In allen anderen Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann die Einführung der 4-Tage-Woche mit den einzelnen Dienstnehmern selbst vereinbart werden. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform in Form eines Dienstzettels. Die tägliche Normalarbeitszeit kann in diesen Fällen auf 10 Stunden, die tägliche Höchstarbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden.“

10. Die Gehaltstabellen der Bundesländer - mit Ausnahme von Tirol und Burgenland - werden gemeinsam mit dem Übereinkommen unterschrieben.

11. Das Übereinkommen tritt mit 1.7.2012 in Kraft und gilt bis 30.4.2014.

Wien, am 10. Juli 2012

Rückfragehinweis:¹

Mag. Matthias Koch/Mag. Claudia Weiß
Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | Zi. B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 22. Oktober 2012

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.